

Übersicht über Förderrichtlinien im Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg



Einleitung	2
Steckbrief – Zukunftsräume Niedersachsen.....	3
Steckbrief – Städtebau.....	4
Steckbrief – Kofinanzierungshilfe	5
Steckbrief – MRH (Metropolregion Hamburg)	6
Steckbrief – LEADER.....	7
Steckbrief – ILEK.....	8
Steckbrief – ZILE (Maßnahme Dorfentwicklungspläne).....	9
Steckbrief – ZILE (Maßnahme Regionalmanagement).....	10
Steckbrief – ZILE (Maßnahme Dorfentwicklung)	11
Steckbrief – ZILE (Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes)	13
Steckbrief – ZILE (Maßnahme Freiwilliger Landtausch)	14
Steckbrief – ZILE (Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen – ländlicher Wegebau).....	15
Steckbrief – ZILE (Maßnahme Basisdienstleistungen)	16
Steckbrief – ZILE (Maßnahme ländlicher Tourismus).....	18
Steckbrief – ZILE (Maßnahme Kulturerbe).....	20
Steckbrief – ZILE (Maßnahme Kleinunternehmen der Grundversorgung)	21

Einleitung

Dieses Dokument gibt anhand von 16 „Steckbriefen“ einen Überblick über die Förderrichtlinien, die im ArL Lüneburg bearbeitet werden. Zielgruppe sind alle mit Förderung befassten Mitarbeiter*innen des ArL Lüneburg.

Die Förderrichtlinien-Übersicht soll

- einen schnellen **Überblick** über die „Fördertöpfe“ des ArL ermöglichen,
- es erleichtern, die **zuständigen Ansprechpartner*innen** im ArL zu finden
- einen Beitrag zur dezernatsübergreifende **Abstimmung** leisten und
- die „**Beratung aus einer Hand**“ verbessern – im Sinne der Kundenorientierung des ArL.

Entstanden ist die Förderrichtlinien-Übersicht auf Initiative der „Projektgruppe dezernatsübergreifende Routinen“, die sich in Reaktion auf das 2019 entwickelte Ziele-Papier des ArL Lüneburg gebildet hat. Diese Projektgruppe hat im Zeitraum 07.2020 – 03.2021 verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Hause entwickelt und umgesetzt. Die Federführung für die Erstellung der Förderrichtlinien-Übersicht hatte Karin Schulz, unterstützt durch Sina Dittmer. Texte und Informationen haben die jeweils für die Richtlinien zuständigen Kolleg*innen in den Dezernaten beigesteuert. Dafür sei allen Beteiligten herzlich gedankt!

Förderbedingungen und –tatbestände sind nicht statisch, sondern entwickeln sich regelmäßig weiter. Daher ist es auch nötig, diese Förderrichtlinien-Übersicht regelmäßig fortzuschreiben. Wir bitten daher alle Kolleg*innen, die mit der Umsetzung der hier genannten Förderrichtlinien betraut sind, uns Änderungen bei den Förderrichtlinien fortlaufend mitzuteilen (Ansprechpartnerin: Karin Schulz (karin.schulz@arl-ig.niedersachsen.de; 04131-151323). Ergänzend dazu wird eine jährliche Abfrage bei allen Ansprechpartner*innen erfolgen, um etwaige Aktualisierungsbedarfe zu erfragen. Über Änderungen werden wir jeweils im Intranet informieren.

Haben Sie Vorschläge, wie wir diese Übersicht noch weiterentwickeln, ergänzen, verbessern könnten? Dann freuen wir uns über Ihre Hinweise!

Ihre
Projektgruppe Dezernatsübergreifende Routinen

März 2021



Steckbrief – Zukunftsräume Niedersachsen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen

<i>Wer wird gefördert?</i>	Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit mind. 10.000 Einwohner*innen, in denen ein Grund- und Mittelzentrum festgelegt ist
<i>Was wird gefördert?</i>	<p>Gefördert werden Maßnahmen, die zur Steigerung der Attraktivität oder zur Förderung von Urbanität in Mittel- und Grundzentren in den ländlichen Räumen beitragen und die geeignet sind, die Ziele der Regionalen Handlungsstrategie (RHS) des jeweiligen ArL zu unterstützen.</p> <p>Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none">– investive und nicht-investive Maßnahmen– Beratung und Coaching für die Ausarbeitung der investiven und nicht-investiven Maßnahmen.
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	<ul style="list-style-type: none">– Förderhöhe: 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; 90 % bei Steuereinnahmekraft von 15% unter Vergleichswert– Fördersumme: zwischen 75.000 und 300.000 €, Projektlaufzeit max. 3 Jahre– Zuwendung für Beratung und Coaching max. 1.200 € brutto pro Beratertag, max. zwölf Beratertage pro Antragsberechtigtem zuwendungsfähig
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nach anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsens <u>nicht förderfähig sind!</u>
<i>Zuwendungszweck:</i>	Zuwendungen werden für die Initiierung stadtreionaler Kooperationen und die Entwicklung von Projekten, die dazu dienen, die Ankerfunktion von Mittel- und Grundzentren für die sie umgebenden ländlichen Räume zu stärken, gewährt.
<i>Ansprechpartner/in:</i>	Dezernat 2: Stefani Thomas, Tel.: 04131 / 15 - 1374, E-Mail: stefani.thomas@arl-ig.niedersachsen.de
<i>Antragsstellung</i>	<ul style="list-style-type: none">– Vor Programmaufnahme ist eine schriftliche Interessenbekundung der antragstellenden Kommunen erforderlich. ArL entscheidet über die Programmaufnahme und über die Gewährung von Beratertagen.– Antragsstichtag für investive und nicht-investive Maßnahmen: wird von MB festgelegt. Für 2021 bekannt: Interessensbekundung bis 22.04.2021, Vollertrag bis 20.05.2021
<i>Weitere Infos:</i>	<p>https://www.arl-ig.niedersachsen.de/startseite/unsere_infos_fur_die_antragsteller_neu/zukunftsräume/</p> <p>https://www.mb.niedersachsen.de/zukunftsräume-niedersachsen/zukunftsräume-178270.html</p> <p>Seit Herbst 2019 sind 10 Projekte im Amtsbezirk Lüneburg mit über 2,15 Mio. Euro gefördert worden.</p>



Steckbrief – Städtebau

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie - R-StBauF-)

<i>Wer wird gefördert?</i>	Städte und Gemeinden
<i>Was wird gefördert?</i>	<p>Im Programm:</p> <p>1.) Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne:</p> <ul style="list-style-type: none">- bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung der Gebiete an den innerstädtischen Strukturwandel, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind sowie die Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge- Modernisierung und Instandsetzung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zur Sicherung, Wiederherstellung und Erhalt des historischen Stadtbildes- Erhalt und Weiterentwicklung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume) <p>2.) Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung erheblich benachteiligt sind- Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität, Nutzungsvielfalt und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts aller Bevölkerungsgruppen in den Stadt- und Ortsteilen <p>3.) Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten oder Strukturveränderungen betroffen sind- für Wachstum und nachhaltige Erneuerung zu lebenswerten Quartieren durch frühzeitige Reaktion auf die städtebaulichen Auswirkungen der Strukturveränderungen
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	Grundsätzlich 2/3 der förderfähigen Kosten, bei Haushaltssicherungskommunen Absenkung des Eigenanteils auf 10% möglich
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	keine, es gilt das Subsidiaritätsprinzip
<i>Zuwendungszweck:</i>	Behebung festgestellter städtebaulicher Mißstände der Gesamtmaßnahme
<i>Ansprechpartner/in:</i>	Dezernat 2: Anke Kellermann, Tel.: 04131 / 15 - 1322, E-Mail: anke.kellermann@arl-ig.niedersachsen.de Birgit Gutt, Tel.: 04131 / 15 - 1329, E-Mail: birgit.gutt@arl-ig.niedersachsen.de
<i>Antragsstellung</i>	Anträge auf Neuaufnahme in das Förderprogramm sowie Fortsetzungsanträge sind jährlich zum 01.06. vorzulegen
<i>Weitere Infos:</i>	jährliche Programmprogrammfortschreibung inkl. Festsetzung der Fördermittel und Beratung der Maßnahmen durch das ArL, Bewilligung und Abrechnung der Fördermittel durch die NBank

Stand: 15.02.2021



Steckbrief – Kofinanzierungshilfe

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung finanzschwacher Kommunen bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten

<i>Wer wird gefördert?</i>	Gemeinden, Samtgemeinden, Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, Einheitsgemeinden, Landkreise, die Region Hannover und kreisfreien Städte sowie deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse, die eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum in ihrer Vergleichsgruppe aufweisen.
<i>Was wird gefördert?</i>	Zuwendungen werden ausschließlich im Zusammenhang mit Hauptzuwendungen aus den Förderrichtlinien zu EU-Fonds sowie aus Mitteln der Interreg-Programme gewährt, um Kommunen bei der Erbringung von Eigenanteilen zu entlasten.
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	Die Höhe der Zuwendung bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gem. der jeweiligen Förderrichtlinie der Hauptzuwendung. Der von den Kommunen zu erbringende Eigenanteil beträgt mind. 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Hauptverfahrens. Die beantragte Kofinanzierungszuwendung darf max. so hoch sein, dass zusammen mit der Bewilligung im Hauptverfahren und etwaigen Drittmitteln eine Quote von 85 % nicht überschritten werden. <ul style="list-style-type: none">- Förderhöhe: Höchstbetrag von 500.000 €- Bagatellgrenze: 25.000 €
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	nicht mit Richtlinie MRH kombinierbar
<i>Zuwendungszweck:</i>	Finanzschwachen Kommunen soll, in Abhängigkeit von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, die Teilnahme an Förderrichtlinien zu EU-Fonds und Interreg-Programmen durch eine Zuwendung zur Finanzierung des Eigenanteils ermöglicht werden. Das Land Niedersachsen wirkt auf eine Verbesserung der räumlich-strukturellen Entwicklung der Regionen und den Abbau regionaler Disparitäten hin. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, sollen Maßnahmen unterstützt werden, die im Ergebnis einen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen leisten.
<i>Ansprechpartner/in:</i>	Dezernat 2: <ul style="list-style-type: none">- Daniela Steinhoff, Tel.: 04131 / 15 - 1380, E-Mail: daniela.steinhoff@arl-ig.niedersachsen.de- Stefani Thomas, Tel.: 04131 / 15 - 1374, E-Mail: stefani.thomas@arl-ig.niedersachsen.de
<i>Antragsstellung</i>	Antragsstichtag: 1.10. eines jeden Jahres
<i>Weitere Infos:</i>	https://www.arl-ig.niedersachsen.de/startseite/unsere_infos_fur_antragsteller_neu/kommunale_kkofinanzierung/kofinanzierungshilfen-fur-finanzschwache-kommunen-187987.html Im Jahr 2020 Kofinanzierung von 8 Projekten (4 davon aus dem Landkreis Cuxhaven) mit insg. 1,8 Mio. €, im Hauptverfahren Leader- und ZILE Projekte (mit einer Ausnahme).



Steckbrief – MRH (Metropolregion Hamburg)

Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg

<i>Wer wird gefördert?</i>	Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen sowie die Städte, Samt-, Einheits- und Mitgliedsgemeinden in den genannten Landkreisen und die Freie und Hansestadt Hamburg.
<i>Was wird gefördert?</i>	<ul style="list-style-type: none">– Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung– Studien und Konzepte– nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit– Regional- oder Projektmanagements, sofern sie Bestandteil eines Leitprojekts der MRH sind
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	<ul style="list-style-type: none">– Förderhöhe: max. 50 % der förderfähigen Kosten (bei Leitprojekten 80%)– Bagatellgrenze: 10.000 €
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	Die Mittel sind mit allen anderen RL außer Kofi kombinierbar. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.
<i>Zuwendungszweck:</i>	<p>Zur Erreichung der im Kooperationsvertrag der MRH benannten Ziele können Zuwendungen gewährt werden.</p> <p>Den Zuwendungszweck erfüllen insbesondere Maßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none">– Handlungsansätze und Lösungen für regional bedeutsame Themenstellungen entwickeln,– die innerregionale Zusammenarbeit durch Überwindung institutioneller Grenzen verbessern,– einen hohen inhaltlichen Mehrwert für die MRH generieren,– die MRH nach innen und außen profilieren,– Innovations- oder Pilotcharakter für die MRH haben,– Alleinstellungsmerkmale der MRH stärken,– zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der MRH beitragen,– der Verbesserung der ÖPNV-Verknüpfungsmaßnahmen in der MRH dienen,– Kooperationen und Netzwerke initiieren und stärken,– neben den Kommunal- und Landesverwaltungen auch Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region als Kooperationspartner einbinden,– eine finanzielle Beteiligung Dritter oder andere öffentliche Förderungen vorweisen können.
<i>Ansprechpartner/in:</i>	Dezernat 2: <ul style="list-style-type: none">– Karin Schulz, Tel.: 04131 / 15 - 1323, E-Mail: karin.schulz@arl-ig.niedersachsen.de– Dr. Henry Arends, Tel.: 04131 / 15 - 1366, E-Mail: henry.arends@arl-ig.niedersachsen.de
<i>Weitere Infos:</i>	<p>https://www.arl-ig.niedersachsen.de/startseite/unsere_themen_neu/regionalentwicklung/metropolregionen/foerderfonds-der-metropolregion-hamburg-125531.html</p> <p>http://metropolregion.hamburg.de/foerderfonds/</p>



Steckbrief – LEADER

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER

<i>Wer wird gefördert?</i>	<ul style="list-style-type: none">– Kommunen, sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und natürliche Personen– Lokale Aktionsgruppe (LAG) (soweit eigene Rechtspersönlichkeit)– von einer LAG beauftragte Partnerinnen und Partner und Stellen (soweit eigene Rechtspersönlichkeit)
<i>Was wird gefördert?</i>	<ul style="list-style-type: none">– Projekte zur Umsetzung der Entwicklungskonzepte und der darin festgeschriebenen Handlungsfelder je nach LEADER-Region– Kooperationsprojekte zur Umsetzung der Entwicklungsstrategien einschließlich Anbahnungskosten– Laufende Ausgaben der Lokalen Aktionsgruppe LEADER (LAG) einschließlich der Information und Aktivierung der potenziellen lokalen Akteure. Insbesondere folgende Ausgaben fallen darunter:<ul style="list-style-type: none">➤ Regionalmanagement und Geschäftsstelle➤ Öffentlichkeitsarbeit der LAG➤ Sensibilisierung der lokalen Akteure➤ Schulungen➤ Veranstaltungen, Messen➤ Vernetzungsaktivitäten im Rahmen der LEADER-Netzwerke
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	Förderhöhe: investive Projekte gemäß festgelegten Bedingungen der jeweiligen LAG, i.d.R. ca. 40-70%; max. 80 %, bei Einsatz von Landesmitteln max. 90 % der förderfähigen Kosten (soweit keine geringeren Förderansätze im jeweiligen REK der Region festgelegt wurden)
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	MRH, Kofi, andere Landesförderrichtlinien je nach Förderbedingungen , kommunale Mittel
<i>Zuwendungszweck:</i>	(Werden)zur Unterstützung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung durch die Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte (REK) im ländlichen Raum, die ihren Regionen dabei helfen, den Übergang in eine nachhaltige Zukunft zu gestalten, gewährt.
<i>Ansprechpartner/in:</i>	3.1 Ute Rabenaldt – BHV: Tel.: 0471 483439-11 3.2 Dennis Rohde – LG: Tel.: 04131 6972-336 3.3 Christina Wilke – VER: Tel.: 04231 808-158
<i>Antragstellung</i>	in Abhängigkeit vom jeweiligen Entwicklungskonzept / der Geschäftsordnung der LEADER-Region: z.T. zwei Stichtage pro Jahr, z.T. fortlaufend
<i>Weitere Infos:</i>	<p>https://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/unsere_infos_fur_die_antragsteller_neu/leader_ile_dorfentwicklung/rl-zile-125383.html</p> <p>https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/eu_forderung_zur_entwicklung_im_landlichen_raum/leader/vordrucke_und_richtlinien/vordrucke-zur-antragstellung-138071.html</p> <p>NI wird voraussichtlich in der nächsten Förderperiode LEADER flächendeckend anbieten.</p>



Steckbrief – ILEK

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK)

<i>Wer wird gefördert?</i>	Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zusammenschlüsse regionaler Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbände.
<i>Was wird gefördert?</i>	Gefördert wird die Erarbeitung von ILEK als Vorplanung zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen <ul style="list-style-type: none">– die Entwicklungsziele der Region definieren,– Handlungsfelder festlegen,– die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und– prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	Förderhöhe: max. 75 % der förderfähigen Kosten (ohne Umsatzsteuer). Die Zuwendung beträgt <ul style="list-style-type: none">– für die erstmalige Erarbeitung eines ILEK einmalig bis zu 70.000 €.– für die Fortschreibung bereits bestehender, anerkannter ILEK einmalig bis zu 35.000 €.
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	
<i>Zuwendungszweck:</i>	Zweck ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholung- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaft beitragen.
<i>Ansprechpartner/in:</i>	3.1 Lienhard Varoga (DTL) – BHV: Tel: 0471 - 483439 – 10 3.2 Torben Braun (DTL) – LG: Tel: 04131 – 6972 - 331 3.3 Siegfried Dierken (DTL) – VER: Tel: 04231 – 808 – 151
<i>Antragstellung</i>	Die Anträge auf Förderung eines ILEK mussten bis zum 20.06.2014 bei der zuständigen Geschäftsstelle des ArL eingereicht werden. Bewerbungsfrist für die Einreichung der Unterlagen der Konzepte war der 10.01.2015 (Ausschlussfrist).
<i>Weitere Infos:</i>	https://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/unsere_infos_fur_die_antragsteller_neu/leader_ile_dorfentwicklung/rl-zile-125383.html https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung_des_landlichen_raum/integrierte_landliche_entwicklungskonzepte_ilek_ab_2014/foerderung-von-integrierten-laendlichen-entwicklungskonzepten-ilek-125077.html



Steckbrief – ZILE (Maßnahme Dorfentwicklungspläne)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

<i>Wer wird gefördert?</i>	Gemeinden und Gemeindeverbände
<i>Was wird gefördert?</i>	Ausgaben für die Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen für die Dorfregion zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Stabilisierung, Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Beachtung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Innenentwicklung) im Rahmen einer umfassenden Bürgerbeteiligung einschließlich einer Vorbereitungs- und Informationsphase (VIP) der künftigen Akteurinnen und Akteure bereits vor Aufnahme der Dorfregion in da Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen.
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	Der Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt. <i>Mindestförderung: 10.000 €</i> In sieben Jahren kann der Zuschuss für Projekte insgesamt bis zu 50.000 € betragen. Für eine einmalige Fortschreibung kann der Zuschuss bis zu 25.000 € betragen.
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	
<i>Zuwendungszweck:</i>	Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der <ul style="list-style-type: none"> – erreichbaren Grundversorgung, attraktiven und lebendigen Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, – Digitalisierung, – Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und der Landesentwicklung, – Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, – regionalen Handlungsstrategien, – demografischen Entwicklung, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie – sozialen Inklusion und Armutsbekämpfung – die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. – Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.
<i>Ansprechpartner/in:</i>	3.1 Lienhard Varoga (DTL) – BHV: Tel: 0471 - 483439 – 10 3.2 Torben Braun (DTL) – LG: Tel: 04131 – 6972 - 331 3.3 Siegfried Dierken (DTL) – VER: Tel: 04231 – 808 – 151
<i>Antragsstellung</i>	Aufnahmeanträge jährlich bis zum 01.08. d. J..
<i>Weitere Infos:</i>	Eine Dorfregion soll i.d.R. aus 2-5 Dörfern bestehen, die mindestens 350 EW haben und eine zentralörtliche Funktion erfüllen (z.B. Handwerker, Tankstelle, Dorfladen, Kirche, Einrichtungen der Gemeinde). Die Dorfregion soll insgesamt eine Einwohnerzahl von 8.000 Einwohner*innen nicht überschreiten.

Stand: 17.02.2021



Steckbrief – ZILE (Maßnahme Regionalmanagement)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

<i>Wer wird gefördert?</i>	Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zusammenschlüsse regionaler Akteure mit eigener Rechtsstellung unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden.																				
<i>Was wird gefördert?</i>	Ausgaben für <ul style="list-style-type: none">– die Unterstützung und Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK),– die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen in Deutschland und Europa.																				
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	<p>Der Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt.</p> <p><i>Mindestförderung: 10.000 €</i></p> <p>In sieben Jahren kann der Zuschuss für Projekte insgesamt bis zu 90.000 € jährlich betragen.</p> <p>Förderhöhe (Obergrenze) bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Region:</p> <table><thead><tr><th><u>Einwohnerzahl</u></th><th><u>Förderhöhe EUR/Jahr</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>≥ 30.000</td><td>≤ 50.000</td></tr><tr><td>> 50.000</td><td>≤ 55.000</td></tr><tr><td>> 60.000</td><td>≤ 60.000</td></tr><tr><td>> 70.000</td><td>≤ 65.000</td></tr><tr><td>> 80.000</td><td>≤ 70.000</td></tr><tr><td>> 90.000</td><td>≤ 75.000</td></tr><tr><td>> 100.000</td><td>≤ 80.000</td></tr><tr><td>> 120.000</td><td>≤ 85.000</td></tr><tr><td>> 150.000</td><td>≤ 90.000</td></tr></tbody></table>	<u>Einwohnerzahl</u>	<u>Förderhöhe EUR/Jahr</u>	≥ 30.000	≤ 50.000	> 50.000	≤ 55.000	> 60.000	≤ 60.000	> 70.000	≤ 65.000	> 80.000	≤ 70.000	> 90.000	≤ 75.000	> 100.000	≤ 80.000	> 120.000	≤ 85.000	> 150.000	≤ 90.000
<u>Einwohnerzahl</u>	<u>Förderhöhe EUR/Jahr</u>																				
≥ 30.000	≤ 50.000																				
> 50.000	≤ 55.000																				
> 60.000	≤ 60.000																				
> 70.000	≤ 65.000																				
> 80.000	≤ 70.000																				
> 90.000	≤ 75.000																				
> 100.000	≤ 80.000																				
> 120.000	≤ 85.000																				
> 150.000	≤ 90.000																				
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>																					
<i>Zuwendungszweck:</i>	<p>Zweck der Förderung ist mittels Regionalmanagement (ReM) die Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse</p> <ul style="list-style-type: none">- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte																				
<i>Ansprechpartner/in:</i>	<p>3.1 Lienhard Varoga (DTL) – BHV: Tel: 0471 - 483439 – 10</p> <p>3.2 Torben Braun (DTL) – LG: Tel: 04131 – 6972 - 331</p> <p>3.3 Siegfried Dierken (DTL) – VER: Tel: 04231 – 808 – 151</p>																				
<i>Antragsstellung</i>	Förderanträge sind beim ArL bis zum 15. September eines Jahres einzureichen.																				
<i>Weitere Infos:</i>	Projekte in Orten mit mehr als 10.000 EW sind zulässig																				



Steckbrief – ZILE (Maßnahme Dorfentwicklung)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

<i>Wer wird gefördert?</i>	<ul style="list-style-type: none">– Orte bis zu 10.000 Einwohner– Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige j. P.– juristische Personen des öffentlichen Rechts– natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts
<i>Was wird gefördert?</i>	<ul style="list-style-type: none">– Dorfentwicklung (DE) zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.– Voraussetzung: Aufnahme des Ortes / der Region in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen.
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	<p>Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers.</p> <p>Mindestförderung: bei Gebietskörperschaften 10.000 €, ansonsten 2.500 €.</p> <p><u>Fördersätze für:</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Gemeinden und Gemeindeverbände<ul style="list-style-type: none">➤ Steuereinnahmekraft Landesdurchschnitt bis zu 53 %➤ wenn 15 % über Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 43 %➤ wenn 15 % unter Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 80 % (bis zum 31.12.2023)➤ gemeinnützige juristische Personen i. d. R. bis zu 63 %– Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kirchengemeinden)<ul style="list-style-type: none">➤ i. d. R. bis zu 35 %– Natürliche Personen, Personengesellschaften, j. P. des privaten Rechts<ul style="list-style-type: none">➤ i. d. R. bis zu 25 % <p>Ggf. 10 % REK-Bonus, bei privaten Antragstellern: 5 %. Die Förderung ist auf unterschiedliche Höchstbeträge gedeckelt.</p>
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	<p>Ko-Finanzierungsrichtlinie bei EU-Förderung, MRH-Richtlinie Einzelfallprüfung erforderlich.</p>
<i>Zuwendungszweck:</i>	<ul style="list-style-type: none">– Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen,– Gestaltung dörflicher Freiflächen und Plätze,– Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,– Erhalt und Gestaltung von ortsbildprägenden o. landschaftstypischen Gebäuden einschließl. Hof-, Garten- und Grünflächen,

	<ul style="list-style-type: none"> – Anpassung von Gebäuden einschl. Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens, – Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude, – Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter, leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, – Schaffung, Erhalt und Verbesserung sowie Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen, – Schaffung, Erhalt und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen (Begegnungsstätten) – Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Mehrfunktionshäusern sowie Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung, – Dorfmoderation – Schaffung, Erhaltung und Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen.
<i>Ansprechpartner/in:</i>	<p>3.1 Ute Rabenaldt – BHV: Tel.: 0471 483439-11 3.2 Dennis Rohde – LG: Tel.: 04131 6972-336 3.3 Christina Wilke – VER: Tel.: 04231 808-158</p>
<i>Antragstellung</i>	Förderanträge sind bei der zuständigen Geschäftsstelle des ArL bis zum 15. September eines Jahres einzureichen.
<i>Weitere Infos:</i>	Projekte sind z.B. Umbau von Wirtschaftsgebäuden von Höfen zu Wohnungen, Umnutzung von Scheunen zu Wohnraum, Neugestaltung von Dorfplätzen, energetische Dachsanierungen, Fassadensanierung, Anpassung von landwirtschaftlichen Gebäuden an eine zeitgemäße Nutzung.

Stand: 04.01.2021



Steckbrief – ZILE (Maßnahme Neuordnung ländl. Grundbesitzes)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

<i>Wer wird gefördert?</i>	<ul style="list-style-type: none">- Teilnehmergeinschaften von Flurbereinigungsverfahren und deren Zusammenschlüsse- Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften- einzelne Beteiligte von Flurbereinigungsverfahren
<i>Was wird gefördert?</i>	Ausgaben für <ul style="list-style-type: none">- Vorarbeiten zur Vorbereitung von Flurbereinigungsverfahren,- Ausgaben für gemeinschaftliche Anlagen, u.a. für<ul style="list-style-type: none">o Planung und Ausbau ländlicher Wegeo Planung, Anlage und naturnahe Gestaltung von Gewässerno Planung und Anlage landschaftsgestaltender Anlageno Planung und Anlage bodenschützender Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und zur Verbesserung des Kleinklimas Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung von Grundstücken
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	Der Fördersatz beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung bis zu 80 %. Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10.000 EUR, werden nicht gefördert.
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
<i>Zuwendungszweck:</i>	Zweck der Förderung ist es, <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.- Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,- Landnutzungskonflikte aufzulösen,- eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes durchzuführen. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, des Naturraumes, der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen regionalen Entwicklung beitragen.
<i>Ansprechpartner/in:</i>	Teildezernat 4.1 n.n. – Tel.: 0471 - 483439 - 30 Teildezernat 4.2 Dr. André Riesner – Tel.: 04131-6972 - 340 Teildezernat 4.3 Hans-Ludger Gerdes - Tel.: 04231 – 808 - 182
<i>Antragsstellung</i>	Förderanträge können ausschließlich durch die Teilnehmergeinschaft im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt werden.
<i>Weitere Infos:</i>	Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bedingt dessen Aufnahme im Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht ein Vorverfahren unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort voraus.

Stand: 25.03.2021



Steckbrief – ZILE (Maßnahme Freiwilliger Landtausch)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

<i>Wer wird gefördert?</i>	<ul style="list-style-type: none">- Eigentümerinnen und Eigentümer ländlicher Grundstücke sowie andere am Tausch beteiligte Personen
<i>Was wird gefördert?</i>	<ul style="list-style-type: none">- nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtausches,- Ausführungskosten des freiwilligen Landtausches, insbesondere für<ul style="list-style-type: none">o Vermessung,o Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstückeno Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	Der Fördersatz beträgt zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10.000 EUR, werden nicht gefördert.
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Ergänzend gilt: Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung eines freiwilligen Landtausches dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher), sind frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben; hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.
<i>Zuwendungszweck:</i>	<ul style="list-style-type: none">- Neuordnung ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur- Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
<i>Ansprechpartner/in:</i>	Teildezernat 4.1 (BHV) ??? ??? Teildezernat 4.2 (LG) Joachim Will Tel.: 04131 / 6972-363, E-Mail: joachim.will@arl-ig.niedersachsen.de Teildezernat 4.3 (VER) ??? ???
<i>Antragstellung</i>	Förderanträge sind durch die Tauschpartner beim ArL zu stellen; Vordrucke sind bei den o.g. Ansprechpartner verfügbar.
<i>Weitere Infos:</i>	

Stand: 25.03.2021



Steckbrief – ZILE (Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen – ländlicher Wegebau)

derzeit ausgesetzt!

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

<i>Wer wird gefördert?</i>	Gemeinde, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts.
<i>Was wird gefördert?</i>	Ausgaben für den Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege, einschließlich erforderlicher Brücken, einschließlich ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes. Im Zusammenhang mit den Projekten kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden.
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Mindestförderung: bei Gebietskörperschaften 10.000 €, ansonsten 2.500 € <u>Fördersätze für:</u> <ul style="list-style-type: none">– Gemeinden und Gemeindeverbände<ul style="list-style-type: none">➤ Steuereinnahmekraft Landesdurchschnitt bis zu 53 %➤ wenn 15 % über Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 43 %➤ wenn 15 % unter Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 63 %– Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts<ul style="list-style-type: none">➤ i. d. R. bis zu 63 %– Natürliche Personen, Personengesellschaften, j. P. des privaten Rechts<ul style="list-style-type: none">➤ i. d. R. bis zu 25 %
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	
<i>Zuwendungszweck:</i>	Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten
<i>Ansprechpartner/in:</i>	3.1 Lienhard Varoga (DTL) – BHV: Tel: 0471 - 483439 – 10 3.2 Torben Braun (DTL) – LG: Tel: 04131 – 6972 - 331 3.3 Siegfried Dierken (DTL) – VER: Tel: 04231 – 808 – 151
<i>Antragsstellung</i>	Förderanträge sind beim ArL bis zum 15. September eines Jahres einzureichen.
<i>Weitere Infos:</i>	Es ist keine Förderung innerhalb bebauter Ortslagen möglich!

Stand: 04.01.2021



Steckbrief – ZILE (Maßnahme Basisdienstleistungen)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

<i>Wer wird gefördert?</i>	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen,– juristische Person des öffentlichen Rechts,– natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts. <p>wichtig: nur in Orten/Ortsteilen bis zu 10.000 Einwohnern!</p>
<i>Was wird gefördert?</i>	<p>Ausgaben für</p> <ul style="list-style-type: none">– Vorarbeiten,– Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung im Rahmen der GAK; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz, z.B. Dorf- oder Nachbarschaftsläden, ärztliche Versorgungszentren, betreutes Wohnen in der Tagespflege, Kleinbus für die Fahrbücherei,– Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Einrichtungen für die ländliche Bevölkerung einschließlich Kultur und Freizeit nur mit EU-Mitteln, z.B. Veranstaltungsräume, Dorfgemeinschaftshaus, Kulturzentrum, Jugendclubs, Carsharing.–
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	<p>Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers.</p> <p>Mindestförderung: bei Gebietskörperschaften 10.000 €, ansonsten 2.500 €</p> <p><u>Fördersätze für:</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Gemeinden und Gemeindeverbände<ul style="list-style-type: none">➤ Steuereinnahmekraft Landesdurchschnitt bis zu 53%➤ wenn 15 % über Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 43 %➤ wenn 15 % unter Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 80 %, (befristet bis zum 31.12.2023)– gemeinnützige juristische Person<ul style="list-style-type: none">➤ i. d. R. bis zu 63 %, maximal 500.000 €– Natürliche Personen, Personengesellschaften, j. P des öffentlichen und privaten Rechts<ul style="list-style-type: none">➤ i. d. R. bis zu 35 %, maximal auf 200.000 € <p>Ggf. + 10% REK-Bonus für öffentliche und private Antragsteller</p>
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	<p>Bei EU-Mittelförderung: Kombination mit Ko-Finanzierungsmitteln möglich. Einzelfallprüfung erforderlich.</p>
<i>Zuwendungszweck:</i>	<p>Förderung der Grundversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum. Hierbei Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.</p>

Ansprechpartner/in:	<p>3.1 Lienhard Varoga (DTL) (Bremerhaven) Tel: 0471 - 483439 – 10</p> <p>3.2 Torben Braun (DTL) (Lüneburg) Tel: 04131 – 6972 - 331</p> <p>3.3 Siegfried Dierken (DTL) (Verden) Tel: 04231 – 808 – 151</p>
Antragsstellung	Förderanträge sind beim ArL bis zum 15. September eines Jahres bei der regional zuständigen Geschäftsstelle des ArL einzureichen.
Weitere Infos:	<p>Nicht förderfähig sind: vollstationäre Einrichtungen (Alten- u. Pflegeheime), Projekte der Universität, Hochschule oder Berufsschulen, Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 qm. Betreutes Wohnen ist in Tagespflegeeinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig. Keine Förderung von Einrichtungen, deren Träger diese als Pflichtaufgabe betreiben, z.B. Feuerwehrgebäude, Kindergärten, reine Sporthallen.</p> <p>Für jedes Projekt ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für soziokulturelle Einrichtungen ist nur eine Bedarfsanalyse vorzulegen.</p>

Stand: 04.01.2021



Steckbrief – ZILE (Maßnahme ländlicher Tourismus)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

<i>Wer wird gefördert?</i>	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen– Juristische Personen des öffentlichen Rechts– natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts <p>in Orten/Ortsteilen bis zu 10.000 Einwohnern und in Einzelfällen darüber, wenn sich die beabsichtigte Wirkung nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirkt</p>
<i>Was wird gefördert?</i>	<p>Projekte in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrs-informationen und Ausschilderungen auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch</p> <ul style="list-style-type: none">– Vorarbeiten,– Schaffung, Sicherung, Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderungen (z.B. Neugestaltung Museumsausstellung, Neubau Wohnmobilstellplatz, Aufwertung des Umfeldes eines Freizeitsees, Ertüchtigung Rad- u. Wanderweg mit Rastanlage, Investitionen in eine Museumsbahn oder einen Fähranleger)– Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln,– Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler oder regionaler Tourismusorganisation (Infrastruktur) im ländlichen Raum, deren Teilnahme an Messen sowie Herstellung von Informationsmaterial über die vermittelten Infrastrukturen und Reiseziele. <p>Gefördert werden kleinere Projekte mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug.</p>
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	<p>Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers.</p> <p>Mindestförderung: bei Gebietskörperschaften 10.000 €, ansonsten 2.500 €</p> <p>Höchstförderung: 200.000 € je Projekt.</p> <p><u>Fördersätze für:</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Gemeinden und Gemeindeverbände<ul style="list-style-type: none">➤ Steuereinnahmekraft Landesdurchschnitt bis zu 53%➤ wenn 15 % über Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 43 %➤ wenn 15 % unter Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 63 %– gemeinnützige juristische Personen<ul style="list-style-type: none">➤ i. d. R. bis zu 63 %– sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts<ul style="list-style-type: none">➤ i. d. R. bis zu 35 %

	<ul style="list-style-type: none"> – Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts <ul style="list-style-type: none"> ➤ i. d. R bis zu 25 % <p>Ggf. 10 % REK-Bonus, bei privaten Vorhaben 5 %.</p>
Kombination mit anderen Förderungen:	Einzelfallprüfung erforderlich.
Zuwendungszweck:	<ul style="list-style-type: none"> – Erschließung ländlicher Entwicklungspotentiale durch Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und Ausschilderungen, s. unter „Was wird gefördert“.
Ansprechpartner/in:	<p>3.1 Lienhard Varoga (DTL) (Bremerhaven) Tel: 0471 - 483439 – 10</p> <p>3.2 Torben Braun (DTL) (Lüneburg) Tel: 04131 – 6972 - 331</p> <p>3.3 Siegfried Dierken (DTL) (Verden) Tel: 04231 – 808 – 151</p>
Antragsstellung	Förderanträge sind beim ArL bis zum 15. September eines Jahres einzureichen.
Weitere Infos:	Vorarbeiten und konkrete Projekte können gleichzeitig beantragt werden. Prüfkriterien sind auch Übernachtungszahlen (mehr als 50.000) und Anzahl der Tagesgäste (mehr als 100.000) in den Orten. Dann kommt eventuell eine Förderung durch MW in Betracht.

Stand: 04.01.2021



Steckbrief – ZILE (Maßnahme Kulturerbe)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

<i>Wer wird gefördert?</i>	Gemeinden, Gemeindeverbände, sowie natürliche Personen, Personengesellschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
<i>Was wird gefördert?</i>	Ausgaben für <ul style="list-style-type: none">– Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, Kulturlandschaften und ländlichen Regionen,– die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter Bausubstanz sowie deren Umnutzung zur nachhaltigen Sicherung einschließlich Innenausbau und -sanierung,– die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von historischen Gartenanlagen und historischen Kulturlandschaften.
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	Mindestförderung: bei Gebietskörperschaften 10.000 €, ansonsten 2.500 € Höchstförderung: 120.000 € <u>Fördersätze für:</u> <ul style="list-style-type: none">– Gemeinden und Gemeindeverbände<ul style="list-style-type: none">➤ Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 33 % Übergangsregion, 33 % übrige Regionen➤ wenn 15 % über Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 43 % Übergangsregion, 43 % übrige Regionen➤ wenn 15 % unter Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 53 % Übergangsregion, 43 % übrige Regionen– sonstige j. P. des öffentlichen Rechts, z.B. Kirchen<ul style="list-style-type: none">➤ i. d. R. bis zu 40 %– Natürliche Personen, Personengesellschaften, j. P. des privaten Rechts<ul style="list-style-type: none">➤ i. d. R bis zu 30 %
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	Die erforderliche Kofinanzierung wird durch Landesmittel des MWK bereitgestellt. Ansonsten Einzelfallprüfung erforderlich.
<i>Zuwendungszweck:</i>	Zweck der Förderung ist der Erhalt und die Wiederherstellung des Kulturerbes in Dörfern und Landschaften einschließlich Studien.
<i>Ansprechpartner/in:</i>	3.1 Annerose Pochciol – BHV: Tel.: 0471 483439-12 3.2 Dennis Rohde – LG: Tel.: 04131 6972-336 3.3 Christina Wilke – VER: Tel.: 04231 808-158
<i>Antragsstellung</i>	Antragsstichtage: 31. Januar, 31. Mai, 30. September eines jeden Jahres Besonderheit: Die fachspezifische Beurteilung und Einstufung der Projekte erfolgt durch das NLD. Es wird eine Rankingliste erstellt. Die Bewilligung erfolgt durch die jeweilige Geschäftsstelle des ArL.
<i>Weitere Infos:</i>	Das Vorliegen einer denkmalrechtlichen Genehmigung ist Voraussetzung (außer Studien).



Steckbrief – ZILE (Maßnahme Kleinunternehmen der Grundversorgung)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

<i>Wer wird gefördert?</i>	Eigenständige Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern (volle Stellen) und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro.
<i>Was wird gefördert?</i>	<ul style="list-style-type: none">– Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch<ul style="list-style-type: none">➤ Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs, auch mobiler Art, (z.B. kleine Dienstleistungszentren mit Einzelhandel, Bäckergeschäft, Errichtung Hofladen, Poststelle u.a.),➤ Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz o. Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt,➤ Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz, Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllen, (z.B. Erweiterung Handwerksbetriebe, mobile Verkaufsfahrzeuge)➤ Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz o. Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllen,➤ Dienstleistungen zur Mobilität
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	Der Fördersatz beträgt 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ggf. + 10 % REK-Bonus. Nur Nettoförderung. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 € netto. Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200.000 €. Zuwendungsfähig aus Bundes- und Landesmitteln, keine EU-Förderung.
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	nur in Kombination mit Kfz oder N-Bank möglich!
<i>Zuwendungszweck:</i>	– Sicherung, Schaffung und Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch Unternehmen.
<i>Ansprechpartner/in:</i>	3.1 Anna-Maria Krone 3.2 Dennis Rohde 3.3 Christina Wilke
<i>Antragsstellung</i>	Förderanträge sind beim ArL bis zum 15. September eines Jahres einzureichen.
<i>Weitere Infos:</i>	Keine Förderung u.a. für Investitionen in Wohnraum, Ersatzinvestitionen, reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte. Ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheken sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen. Die Förderung gilt als staatliche Beihilfe (De-minimis).